

Entwurf

Verordnung über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV)

Vom...

Auf Grund des § 34d Abs. 8, des § 34e Abs. 3 und des § 11a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Abschnitt 1 Sachkundeprüfung

§ 1 Grundsatz

(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse zu verfügen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind insbesondere folgende Sachgebiete und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:
 - a) Bedarfsermittlung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten,
 - c) Produktdarstellung und Information,

2. Versicherungsfachliche Grundlagen:
 - a) Lebensversicherung, private Rentenversicherung,
 - b) Unfallversicherung,
 - c) Berufsunfähigkeitsversicherung,
 - d) Krankenversicherung, Pflegeversicherung,
 - e) Haftpflichtversicherung,
 - f) Kraftfahrtversicherung,
 - g) Verbundene Hausratversicherung,
 - h) Verbundene Gebäudeversicherung,
 - i) Rechtsschutzversicherung,

3. Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundzüge der staatlich und betrieblich geförderten Altersvorsorge,
4. Rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung.

(3) Die Sachkundeprüfung soll zu den unter Absatz 2 Nr. 2 genannten Versicherungssparten insbesondere zielgruppenspezifischen Bedarf, Angebotsformen, Leistungsumfang, Versicherungsfall sowie die rechtlichen Grundlagen und marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen umfassen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung entsprechen den Vorgaben des Rahmenstoffplans Versicherungsfachmann -frau IHK¹.

(4) Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung, wenn sie bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] eine Erlaubnis beantragen.

§ 2

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfling kann bei der Industrie- und Handelskammer seines Geschäftssitzes, seines Wohnsitzes oder der ein Versicherungsunternehmen, mit dem er zusammenarbeitet, zugehörig ist, zur Sachkundeprüfung antreten.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Ein Ausschuss setzt sich aus drei Prüfern zusammen, die den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen:

1. einem Versicherungsvermittler,
2. einer Führungskraft aus dem Versicherungsaußendienst,
3. einem Mitarbeiter aus der Aus- und Weiterbildung im Versicherungsaußendienst.

Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein; sie dürfen nicht Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

§ 3

Verfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt am Computer und dauert 160 Minuten. Sie erstreckt sich auf die unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalte. Der Teilnehmer soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann.

(3) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben trifft ein Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die vom Deutschen

¹ Einsetzen: Fundstelle der Veröffentlichung

Industrie- und Handelskammertag berufen werden. Die Auswahl erfolgt nach Anhörung von Vertretern der Interessen der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler. Es werden berufen:

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus Versicherungsunternehmen oder Vertreter ihrer Interessen,
2. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder Vertreter ihrer Interessen,
3. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsvertreter oder Vertreter ihrer Interessen,
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Außendienstführungskräfte oder Vertreter ihrer Interessen sowie
5. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages oder Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl treffen zu können. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüfungsteilnehmern nur im Rahmen der Prüfung am Computer zur Verfügung.

(4) In der praktischen Prüfung, die als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird (Rollenspiel), wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Verhaltens- und kommunikativen Fähigkeiten verfügt, um kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten zu können. Dabei kann der Prüfling wählen zwischen den Sachgebieten Vorsorge (Lebensversicherung, Private Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung) oder Sach-/Vermögensversicherung (Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Verbundene Hausratversicherung, Verbundene Gebäudeversicherung, Rechtsschutzversicherung). Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt. Die praktische Prüfung dauert für jeden Prüfling 20 Minuten.

(5) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können aber beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses, Prüfungsbeauftragter (Supervisoren) oder einzuarbeitende künftige Prüfungsausschussmitglieder anwesend sein; sie dürfen nicht in die Beratung über das Prüfungsergebnis mit einbezogen werden.

(7) Die Prüfungen dürfen wiederholt werden.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Mit der Bescheinigung wird der Titel "Versicherungsfachmann/-frau IHK" vergeben. Wenn die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt wurde, erhält die geprüfte Person eine Mitteilung mit Unterschrift eines Prüfers und den notwendigen Rechtsbehelfsbelehrungen.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt die Kammer durch Satzung, die der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen stehen der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich:

1. Abschlusszeugnis als Versicherungskaufmann oder –frau oder Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen,
2. Abschlusszeugnis als Versicherungsfachwirt oder –wirtin,
3. abgeschlossenes Studium als Diplom-Betriebswirt oder –wirtin sowie als Bachelor oder Master (Fachhochschule oder Berufsakademie), Fachrichtung Versicherungen,
4. Abschlusszeugnis als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen, wenn
 - a) ein Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung,
 - b) eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder
 - c) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann.
5. Abschlusszeugnis als Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung,
6. Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann,
7. Abschlusszeugnis als Investmentfondskaufmann oder –frau, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann.

(2) Eine erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich, wenn die Industrie- und Handelskammer sie anerkennt. Die Anerkennung erfolgt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller angenommen werden kann. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

Abschnitt 2 Vermittlerregister

§ 5 Bestandteile und Inhalt des Vermittlerregisters

(1) Im Vermittlerregister nach § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung werden folgende Daten des Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Name und der Familienname sowie gegebenenfalls die Firma,
2. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
 - a) als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung ohne Erlaubnis als gebundener Versicherungsvertreter oder

cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter tätig wird oder

- c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung,
3. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Behörde,
 4. der Staat oder die Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem oder in denen er nach § 11a Abs. 7 der Gewerbeordnung beabsichtigt, tätig zu werden, sowie im Falle der Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift,
 5. die Geschäftsanschrift und das Geburtsdatum,
 6. die Registrierungsnummer nach § 6 Abs. 4 ,
 7. bei einem Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

(2) Handelt es sich bei dem Eintragungspflichtigen um eine juristische Person, so sind neben den Daten nach Absatz 1 weiterhin die Namen der natürlichen Personen, die im Rahmen des Leitungsorgans für die Vermittlertätigkeiten verantwortlich sind, anzugeben.

§ 6 Übermittelnde Stelle, Eintragung

(1) Der Eintragungspflichtige hat der Registerbehörde nach § 11a der Gewerbeordnung die Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und § 5 Abs. 2 anzugeben. Entsprechend Satz 1 hat der Eintragungspflichtige der Registerbehörde unverzüglich Änderungen der Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 5 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Die Eintragung eines Versicherungsvermittlers im Sinn des § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung kann nur von dem oder den Versicherungsunternehmen, mit dem oder denen die vertragliche Bindung besteht, nach § 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes veranlasst werden. Mit Eintragung nach Satz 1 gilt die uneingeschränkte Haftungsübernahme nach § 34d Abs. 4 Nr. 2 der Gewerbeordnung als durch den oder die Veranlasser erfolgt.

(3) Die Registerbehörde ist verpflichtet, die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten unverzüglich in das Vermittlerregister einzutragen. Die Registerbehörde kann die Registereintragung von der Zahlung eines Vorschusses auf die Kosten abhängig machen.

(4) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen und im Fall des Absatz 2 zusätzlich dem oder den Versicherungsunternehmen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Vermittlerregister geführt wird.

(5) Die Registerbehörde übermittelt dem Eintragungspflichtigen und im Fall des § 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch den Versicherungsunternehmen unverzüglich nach der Datenlöschung nach § 11a Abs. 3 und 5 der Gewerbeordnung eine Bestätigung über die Datenlöschung nach § 11a Abs. 3 und 5 der Gewerbeordnung.

§ 7 Eingeschränkter Zugriff

Die Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sind nicht allgemein zugänglich.

Abschnitt 3
Anforderungen an die Haftpflichtversicherung
nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung

§ 8
Geltungsbereich

Die Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung muss für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

§ 9
Umfang der Versicherung

- (1) Die Versicherung nach § 8 muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.
- (2) Die Mindestversicherungssumme beträgt eine Million Euro für jeden Versicherungsfall und 1,5 Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.
- (3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.
- (4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.
- (5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere marktübliche Ausschlüsse sind zulässig.
- (6) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche aufgrund von Verstößen, die dem Versicherer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

§ 10
Versicherungsnachweis und Anzeigepflicht des Versicherers

- (1) Der Nachweis, dass eine Versicherung nach § 8 besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende gesonderte Bescheinigung zu erbringen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Der Versicherer ist verpflichtet, der nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des

Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat dem Versicherer das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Abschnitt 4 Informationspflichten

§ 11 Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt mit ihm folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Namen, Familiennamen und seine Anschrift,
2. ob er
 - a) als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung ohne Erlaubnis als gebundener Versicherungsvertreter oder
 - cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
 - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung, bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
3. Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie das elektronische Postfach des Registers im Sinn des § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
4. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
5. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
6. die Anschrift der Schlichtungsstelle nach § 42k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(2) Der Informationspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Angestellten die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 5

Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers

§ 12

Sicherheitsleistung, Versicherung

- (1) Der Gewerbetreibende darf für den Versicherer bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn er zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Gewerbetreibende die Zahlung nicht an den Versicherer weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.
- (2) Die Sicherheit kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder andere vergleichbare Sicherheiten geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 5 ergibt.
- (3) Versicherungen sind im Sinn von Absatz 1 Satz 1 geeignet, wenn
1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und
 2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen der Insolvenz des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigen.
- (4) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme 4 Prozent der jährlichen vom Gewerbetreibenden entgegengenommenen Prämieinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch 15 000 Euro.
- (5) Der Gewerbetreibende hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an den Versicherer übermittelt hat.
- (6) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Gewerbetreibende Leistungen des Versicherers annimmt, die dieser aufgrund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, soweit der Gewerbetreibende vom Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Leistungen des Versicherers nach § 42f Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bevollmächtigt ist.

(7) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

§ 13 Nachweis

Soweit der Gewerbetreibende nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 6 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen des Aufzeichnungspflichtigen müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers;
2. ob und inwieweit der Aufzeichnungspflichtige zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist;
3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Aufzeichnungspflichtige zur Weiterleitung an einen Versicherer erhalten hat;
4. Art, Höhe und Umfang der vom Aufzeichnungspflichtigen für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung;
5. die Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

Außerdem müssen Kopien der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins in den Unterlagen vorhanden sein.

(3) Der Versicherungsberater hat darüber hinaus Aufzeichnungen über Art und Höhe der Einnahmen, die er für seine Tätigkeit erhalten hat, den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Leistenden zu machen und die Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(4) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die mit den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 vergleichbar sind, kann der Aufzeichnungspflichtige auf diese Buchführung verweisen.

§ 15 Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass der Aufzeichnungspflichtige sich im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 11 und 14 ergebenden Pflichten auf seine Kosten überprüfen lässt. Der Prüfer wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Aufzeichnungspflichtigen festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(2) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(3) Auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Aufzeichnungspflichtige hat dem Prüfer die Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteilichen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Aufzeichnungspflichtigen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Rückversicherungsvermittlung und Großrisiken

Die §§ 11 bis 16 gelten nicht für die Rückversicherungsvermittlung. § 11 gilt nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Abschnitt 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung

§ 18

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, eine Zahlung annimmt,
3. entgegen § 12 Abs. 5, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, die Sicherheit oder die Versicherung nicht aufrechterhält,
4. entgegen § 13 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder
5. entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen oder Belege nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinn des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinn des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

(4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

§ 19

Übergangsregelung

Ein vor dem [zwei Jahre nach Inkrafttreten] abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann oder –frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...